

nahme Zuführung gebunden. Eine Zuführung des Verdächtigen ist in der Untersuchungsarbeit des MfS immer dann durchzuführen, d. h., sie ist unumgänglich, wenn durch ihre Unterlassung eine Gefährdung der Zielstellung der Verdachtshinweisprüfung eintreten kann, insbesondere wenn die Beseitigung von Beweismitteln bzw. deren Manipulation, die Informierung von Mittätern oder Zeugen, die Entziehung von einer Befragung durch den Verdächtigen zu erwarten ist, aber auch wenn z. B. inoffizielle Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Tatausführung vorliegen.

Die Zuführung zur Verdächtigenbefragung bietet sehr enge Grenzen für die Feststellung und Sicherung von Beweismitteln beim Verdächtigen, Die bei Zuführungen bisher ebenfalls nicht geregelten Sicherheitskontrollen sind im Unterschied zu Durchsuchungen bei vorläufigen Festnahmen nicht zum Sichern von Beweismitteln, sondern auf das Finden von Gegenständen zur Widerstandsleistung, zu Angriffen u. a. gerichtet. Deshalb wird in der Praxis häufig in der sogenannten Eröffnungsphase der Befragung eine Inaugenscheinnahme vom Verdächtigen mitgeführter Gegenstände angestrebt. Das ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Deshalb ist insbesondere bei vorliegenden Hinweisen auf das Vorhandensein derartiger Beweismittel (auch im Ergebnis der Sicherheitskontrollen) unter Berücksichtigung der evtl. operativ erarbeiteten Erkenntnisse zu den Verhaltens- und Reaktionsschemata des Verdächtigen von vornherein zu prüfen und zu entscheiden, ob der Verdächtige mit dieser Maßnahme konfrontiert werden soll oder ob derartige Maßnahmen konspirativ durchgeführt werden müssen.

Im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung wäre ohnehin die Durchsuchung des gemäß § 125 (2) StPO vorläufig festgenommenen Beschuldigten und damit die Offizialisierung der inoffiziell festgestellten Beweismittel problemlos möglich.